Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 3 (1887)

Heft: 18

Artikel: Ausstellung der deutschen Kunstschmiede-Arbeiten in Karlsruhe

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578003

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

erhoben werden, werden zum Kapital geschlagen und als

Einlage berechnet.

§ 11. Bur Leitung ber Geschäfte mählt die Genoffenschaft einen Borftand, beftehend aus feche Mitgliedern und einem Bräfidenten.

Dem Borftand in feiner Besammtheit liegt ob:

a) Ueber das Wohl und Gedeihen der Genoffenschaft zu wachen;

b) Baffendes Bauterrain unter Borbehalt der Genehmigung durch die Hauptversammlung zu erwerben;

c) Beeignete Bauplane und Devije gu verschaffen;

d) Den gesetlichen Borichriften bezüglich Rauf, Miethe, Rückfauf zc. Genüge zu thun.

§ 12. Die Mitglieder des Borftandes beforgen ihre Amtsgeschäfte unentgeltlich; allfällige Baarauslagen tonnen allerdings in Rechnung gebracht werden.

§ 13. Der hauptkaffier hat eine näher zu beftimmende Caution zu leiften. Er bezieht für seine Bemühungen eine Entschädigung von Fr. 300.

§ 14. Die Amtsbauer des Borftandes beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit, diejenige bes Sauptkaffiers

eine unbestimmte Zeit. § 15. Die Hauptversammlung findet jährlich ordent-licher Weise zwei Wal, außerordentlicher Weise so oft statt, als es die Umftände erfordern.

Der Besuch derselben ift für die Mitglieder obliga= torisch. Unentschuldigte Abmesenheiten werden mit Fr. 1

gebüßt.

§ 16. Sammtliche Bau-, Ranalisations-, Ginfriedungsund Wegarbeiten find nach erfolgter Ausschreibung an Berufsleute, die der Gefellschaft angehören, im Afford zu vergeben.

§ 17. Nur gang gute und folide Arbeit darf ange-

nommen werden.

- § 18. Jedem Haus foll ein entsprechendes Stück Grund und Boden als Sof und Garten beigegeben werden. Die Größe des Umschwungs richtet fich nach den Bodenpreisen.
- § 19. Sobald ein ober mehrere Baufer erftellt find, follen dieselben unter die Mitglieder der Genoffenschaft, die wenigstens feit einem halben Sahre berfelben angehören und fich zur Uebernahme eines Hauses angemeldet haben, verloost werden.

§ 20. Rein Mitglied darf mehr denn ein haus von

der Genoffenschaft erwerben.

§ 21. Die Hauptversammlung behält sich das Recht der Singabe vor; d. h. das relative Mehr der Unmefenden entscheidet jeweilen, ob das Saus der durch das Loos be-

zeichneten Perfönlichfeit übergeben werden foll.

§ 22. Ber ein Saus von der Benoffenschaft übernimmt, hat die gange Rauffumme à 6 Prozent zu verzinsen. 2 Prozent werden bem Betreffenden als Amortisation ber Raufsumme zu gut geschrieben. Die übrigen 4 Brogent follen zur Berginfung ber Spareinlagen und zur Beftreitung ber Bermaltungstoften verwendet merden.

§ 23. Die Benoffenschaft garantirt den Einlegern einen Jahreszins von 34/2 Prozent ihrer Einlagen. Die Berzinsung findet nach der in §§ 9 und 10 hiervor ange-

gebenen Beife ftatt.

§ 24. Hat der Käufer durch jährliche Amortisation in der angegebenen Beife einen Drittel der Rauffumme getilgt, fo wird das Beimwesen im Grundbuch auf feinen Mamen eingetragen.

Bis auf diesen Zeitpunkt befteht zwischen dem Uebernehmer ein Miethsverhältniß, das durch einen gegenseitigen

Revers zwischen ben Parteien festgestellt wird.

§ 25. Bezahlung der Gemeindes und Staatsfteuer,

sowie des Bafferginfes und ber Brandaffeturang liegt dem Miether refp. Räufer ob. Ebenfo hat er für einen ge= eigneten Untermiether zu forgen, wenn er geneigt ift, einen folden zu sich in's Haus zu nehmen.

§ 26. Allfällige Reparaturen find auf Roften bes

Uebernehmers auszuführen.

§ 27. So lange nicht ein Drittel amortifirt ift, bleibt das Saus Gigenthum der Genoffenschaft und fann unter Umftänden an diefelbe abgegeben werden nach dem jeweiligen Schatzungswerth.

§ 28. Ift das haus in aller Form einem Räufer zugefertigt, fo bleibt dasselbe als Unterpfand für den Reft der Spothet haften. Berginfung und Amortisation werden

- in gleicher Beise fortgesetht bis zur ganzlichen Abzahlung. § 29. Der Eigenthümer eines Hauses barf die zu Gunften der Genoffenschaft aufhaftende Sypothet zu jeder Beit funden und abbezahlen. Gine Auffundung barf aber bon Seite der Benoffenschaft nicht erfolgen; es fei benn, daß eine Liquidation des vorhandenen Bermögens beschloffen werde.
- § 30. Die Benoffenschaft barf unter Umftanden eine Sypothet auf ihre erstellten Säuser aufnehmen. Rur darf dieselbe die Salfte der Grundfteuerschatzung nicht überfteigen und der Bins darf nicht mehr als 4 Prozent betragen.

§ 31. Auflösung der Genoffenschaft und Liquidation des Bermögens fann ftattfinden, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten es verlangen.

§ 32. Diese Statuten treten sofort nach Annahme

berfelben durch die Sauptversammlung in Rraft.

Zlusstellung der deutschen Kunstschmiede: Urbeiten in Karlsruhe.

Im Dezember vorigen Jahres hat befanntlich ber Babische Kunftgewerbe-Berein ein Preisausschreiben für ausgeführte Runftschmiede- Begenftande nach allen Theilen Deutschlands ergehen laffen. Nach der vom Zentralverband deutscher Runftgewerbe-Bereine angenommenen Norm für Preisausschreiben mar der Berein verpflichtet, die eingegangenen Arbeiten öffentlich auszuftellen. Da die vom Großherzog als Ausstellungsraum überlaffene Orangerie den erforderlichen Blat gewährt, murde beschloffen, mit der Ausstellung der Konkurrenzgegenstände eine solche von Ent= würfen, Wertzeichnungen, Aufnahmen und Bublifationen gu verbinden, soweit dieselben auf die Schmiedefunft Bezug haben. Ueberdies murden eine Angahl von außer Wettbewerbung ftehenden modernen Schmiedearbeiten aus Brivatbesit mit in die Ausstellung aufgenommen bihufs Bervollftändigung derfelben und ein Borschlag des Bibliothekars der großherzogl. Landes - Gewerbehalle, die Runftichmiede-Technif an ber Sand einzelner, befonders zu diesem Zwecke angefertigter Arbeitsftude vorzuführen, murde ebenfalls gur Ausführung gebracht.

So ift benn eine vollständige Fachausftellung, eine Spezial-Ausftellung der Runftschmiede-Technif entstanden, welche ein umfangreiches und belehrendes Bild zu geben vermag über den dermaligen Stand der deutschen Runftschmiede-Technif.

Die erfte Abtheilung, die ausgeführten Arbeiten umsfaffend, gahlt ungefähr 60 Ausfteller mit über 300 eins gelnen, jum Theil fehr großen und ftattlichen Objetten. Unter den größeren Begenftänden find es Thore und Thuren, Umfaffungs, Balkon, Grab, und Treppengeländer, Thurfeufter und Oberlichtgitter, Randelaber, Ofenschirme, Blumentische, Kronleuchter, Laternen, Bandarme und Aushänges schilder aller Urt. Bon fleineren Sachen find vertreten:

Schlöffer und mannigfaches anderes Beichläg, Leuchter, Raffeten, Glockenzüge, Umpeln, Uhren, Rahmen, Ramingerathe, Garberobehaten, Tintenzeuge, Rauche, Schreibe und Spielgarnituren und vieles Andere. Außerbem ift eine Angahl folder Stude gur Ausftellung gebracht, die für fich feinen fertigen Gegenftand bilden, fondern als Ginzelheiten für größere Dinge gelten fonnen, als ba find: ornamentale Ranken, Kartuschen, Masten, Rosetten, Blumen, Sträuße 2c., wie dies ja schon im Ausschreiben vorgesehen mar.

Die Arbeiten vertreten alle möglichen Style und Tech= nifen. Bom romanischen und gothischen Borbild an haben die Renaiffance, die Barod- und Rotofozeit, der Bopfund Louis XVI. Styl die Motive liefern muffen fur die modernen Arbeiten, unter denen aber auch folche find, die den spezifisch = heutigen Gifenftyl zum Ausdruck bringen. Reben den aus dem Stud geschmiedeten Begenftanden finden wir das Treiben in Blech, die durchgeschobenen Arbeiten, die Nietung und Berfeftigung mit dem Bund, die Aegung, Gravirung u. A. m. vorgeführt. Reben blanken Arbeiten zeigen fich abgebrannte, bemalte und vergoldete Wegenftande. Arbeiten in Quadrat= und Flacheisen wechseln mit solchen aus Rund- und Façon-Gifen; neben dem Gifen erscheint auch das Deltametall als Aufput oder für fich zu Runftfachen verarbeitet.

Dem Breisgericht mag es nicht leicht geworden fein, seine Entscheidung zu treffen Angesichts des vielen Mufterhaften und des verhältnigmäßig wenigen von Minderwer-Es hätte offenbar auch eine größere Anzahl von Geldpreifen, als die 4 gur Berfügung ftehenden, anftands= los zur Bertheilung gebracht werden können, wie aus den gahlreich gemährten Breisdiplomen fich schliegen läßt. Die Geldpreise entfielen nach Berlin, Frankfurt a. M., Pforgheim und München; Ehrendiplome wurden 19 zuerfannt, wovon 3 in Karlsruhe bleiben, die übrigen aber nach allen Theilen Deutschlands mandern.

Die ausgestellten Gegenstände zeigen den gang bedeutenden Fortschritt, den die deutsche Runftschmiedetechnik der letten Jahrzehnte aufzuweisen hat, einen Fortschritt, ber um so auffälliger ift, als diese Technik mahrend ber erften Hälfte unseres Jahrhunderts ganz unglaublich zu-rückgegangen war. Heute ift bas verloren gegangene Gebiet so ziemlich zurückerobert und man fann wohl ohne Uebertreibung behaupten: Bas je früher gemacht murbe, fann heute wieder gemacht werden, wenn fich nur die Auftrage und die Befteller finden.

Es murde zu weit führen, den einzelnen Ausstellungs= gegenftanden hier eine Beschreibung zu widmen. Bir meinen, wer fich für die Sache intereffirt, der betrachtet die Ausftellung am beften mit eigenen Augen und macht fich bas Bild felbft. Wer in ber Ausftellung etwas lernen fann und dies find in erfter Reihe die Schloffer, die Architetten und Mufterzeichner —, ber follte felbstredend ben Besuch erft recht nicht versäumen. Denn wenn bas Unternehmen gerade an Denen fpurlos vorbeigehen follte, für die es gemacht ift, fo mare bas in ihrem eigenen Intereffe gu beflagen. Es ift Alles ichon bagemejen, hoffen wir übrigens das Befte. Wo ein Schloffer, der das Zeug jum Runft= schmied in sich hat (und es finden sich solche allerseits im Lande, die das Beftreben haben, gelegentlich auch Befferes als die gewöhnliche Alltagswaare zu schaffen), wo solch ein Schloffer aus eigenen Mitteln die Ausstellung nicht bejuchen zu fonnen meint, da eröffnet fich für unfere Gemerbevereine ein Gebiet gur Unterftützung und Anregung ihrer Mitglieder.

Auch für die Gewerbelehrer des Landes bürfte es feine verlorene Reife fein, wenn fie das Bebotene ihrem Studium unterziehen wollten.

Derschiedenes.

Ginheimisches Gewerbe. Wir trafen diefer Tage beim Glafe Bier mit einem Safnermeifter zufammen - gur Recht= fertigung Beider nicht etwa am Bormittag, auch nicht am Nach= mittag, fondern Abends nach dem Nachteffen -, der uns Folgendes über die Leiden und Freuden feines Standes mittheilte. Er soll in eine im Bau begriffene Billa im Laufe dieses Spat-herbstes 6, vielleicht auch 7 Kachelöfen liefern im Werthe von zirka 200 Fr. per Stück. Man verlangt solibe Arbeit, verlangt feinerlei untourante Formen, wohl aber macht man für alle 6 refp. 7 genaue, gleiche Borfchriften punkto Farbe. Prompte Bah=

lung ift unserem Manne zum Boraus gesichert. Er schreibt an seinen bisherigen Ofenlieseranten resp. Ofensfabrikanten in der Schweiz, der ihm auch prompt brieflich eine entsprechende Musterkachel zu senden verspricht. Da diese aber immer nicht eintreffen will, unser Hafner die Sache aber nicht auf die lange Bank schieben darf, wenn ihm das Geschäft nicht entgehen foll, nimmt er zum eidgenöffischen Telegraphen feine Buflucht und erhalt denn auch prompt die Antwort, daß die angefertigte Probekachel nicht gelungen fei und man baber von weitern Bersuchen Umgang genommen habe, b. h. einen dies-bezüglichen Auftrag nicht ausführen könne. Unterdeffen sind natürlich einige Bochen dahin gegangen, unfer Safner hat zwar noch verschiedene Unfragen da und dort gemacht, ohne Erfolg und war schließlich genöthigt, die Bestellung in's Ausland zu geben, natürlich in's Land, wo man nach Doppelkronen rechnet.

280 fehlt's? herr Fabrifant Bally in Schonenwerth hat in feinem Toaft am Marauer Jugendfest einen keineswegs erfreulichen Bergleich zwischen dem gewerblichen und industriellen Leben diefer Stadt von einst und jett gezogen. Das Urtheil mag etwas hart fein; aber es ift unbestritten mahr! Die Ur= fachen, daß es fo getommen, daß einft fo blübende Gewerbe, welche der Stadt Aarau Weltruhm erworben, verschwunden sind, oder nur noch ein gang tescheibenes Dasein führen, sind gar nicht schwer zu erkennen. Gie liegen in der ganglich unrichtigen Stellung, welche unfer Land feit Jahrzehnten gegeniiber ber Handbarstaaten in Zollfachen eingenommen hat. Die verkehrte schweizerische Zollpolitik hat eine Reihe von einst blühenden Gewerben ruinirt. Die Aarauer Mefferschmiede waren einst über die Landesmarten hinaus durch ihre vorzüg= lichen Fabritate bekannt. Was ift heute noch vom alten Glanz übrig geblieben? Die Produktion der ichweizerischen Mefferschmiede hat sich in den letzten Jahren außerordrutlich vermin-dert, hauptsächlich in Folge der deutschen Konkurrenz, welche zu wahren Spottpreifen arbeitet und unfer Land mit billiger Baare überschwemmt. Die Lettere ift meiftens Fabrit-Erzeugnig und findet fich in allen Magazinen, Gifenwaarenhandlungen und Bagars zum Berkauf. Die Konkurrenz in Taschenmeffern, Besteden 2c. ift für uns geradezu unmöglich, und ware hier bie einzige Sulfe eine fraftige Bollerhöhung.

Was die Glodengießerei betrifft, fo ift die Ronfurreng bedeutend gewachsen. Gine Ausfuhr, hauptfächlich nach Deutsch= land, fann des hohen Bolles wegen ohne Nachtheil fast un= möglich stattfinden. Das Rohprodukt, d. h. Rupfer, ift im Preife außerordentlich gefallen, besgleichen aber auch der Bertaufspreis der fertigen Produtte.

Bei ber Zinngießerei ist in ber ganzen Schweiz ein Rückgang tonftatirt. Die Schuld liegt an ber auswärtigen Konkurerenz. Schon längst find alle Gewerbetreibenden im Zinnfach einig, daß diefe, zumal die deutsche, eine gefährliche fei, und zwar der oft rathselhaft billigen Preise wegen. Der deutsche Lieferant hat ein großes Absatgebiet, ganz Deutschland ist sein unbegrenztes Operationsfeld; für ein folches Gebiet kann in großem Maßstabe fabrizirt werden. Auch ist die Schweiz als unmittelbar angrenzender Staat und vermöge der für die Deutschen nicht ungunstigen Bollverhaltniffe ein recht behaglicher Tummelplat und wird benn wirklich auch von Reisenden überschwemmt, welche oft zu mahren Schleuderpreifen verkaufen. Da braucht man fich über den Rudgang der Zinngießerei nicht zu wundern. Aber auch bei andern, dem Niedergang entgegeneilenden Ge-werben ertönt überall das gleiche Lied der Unterdrückung durch